

## Vorsorgevollmacht

Die Vorsorgevollmacht ist Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts und der Privatautonomie eines jeden Bürgers. Mittels einer Vorsorgevollmacht kann das weitere Geschick nach dem eigenen Willen ausgerichtet werden, auch wenn man bereits im rechtlichen Sinne geschäftsunfähig ist, mithin nicht mehr die Fähigkeit besitzt, selbstständig wirksame rechtsgeschäftliche Willenserklärungen abgeben oder empfangen zu können. Zwar ist der eigene Wille sodann nicht mehr durch einen selbst durchsetzbar, wird jedoch durch den zuvor ausgewählten und instruierten Bevollmächtigten, mithin durch eine Vertrauensperson, ausgeübt.

Mit der Vorsorgevollmacht kann der Bevollmächtigte anstelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers entscheiden. Voraussetzung für die Erteilung einer Vorsorgevollmacht sollte also unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten sein.

Die Vorteile einer Vorsorgevollmacht sind vor allem, dass ein psychisch belastendes Betreuungsverfahren vermieden werden kann, die Unfähigkeit des Vollmachtgebers zum eigenständigen Handeln vielfach nicht öffentlich gemacht werden muss, der Vollmachtgeber selbst bestimmen kann, wer seine Interessen wahrnehmen soll, ein schnelles und flexibles Handeln ermöglicht wird, welches nicht zwingend das Vormundschaftsgericht bemüht sowie die Kosten für eine staatliche Betreuung vermieden werden können.

Nicht zu verwechseln ist die Vorsorgevollmacht mit einer Patientenverfügung, welche Regelungen darüber trifft, wie der Verfügende als Patient ärztlich behandelt werden möchte. Es ist jedoch möglich, die Vorsorgevollmacht auch mit einer Patientenverfügung zu verbinden, um möglichst umfassende Regelungen für die denkbar eintretenden Fallgestaltungen zu treffen. Vollmachten sind im Allgemeinen formfrei zulässig, können mithin auch mündlich erteilt werden, es empfiehlt sich jedoch schon aus Beweisgründen, diese zumindest schriftlich zu erteilen. Die Errichtung einer Vorsorgevollmacht in Form notarieller Beurkundung ist aber aus verschiedenen Gründen wichtig. Der Notar kann umfassend über die Rechtswirkungen und den Inhalt der Vorsorgevollmacht beraten, Feststellungen zur Geschäftsfähigkeit treffen und die Identität des Vollmachtgebers amtlich dokumentieren. Soweit die Vollmacht auch zu Grundstücksgeschäften ermächtigen soll, ist die notarielle Beurkundung unerlässlich. Desweiteren benötigen auch Banken im Allgemeinen keine speziellen Bankvollmachten, wenn die Vorsorgevollmacht notariell beurkundet wurde. Eine Vorsorgevollmacht kann auch zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden, solange man noch selbst dazu in der Lage, mithin geschäftsfähig ist. Es kann damit bei Veränderungen des zugrunde liegenden Vertrauensverhältnisses entsprechend reagiert werden.

Die Bundesnotarkammer führt seit 2004 ein zentrales Register, in welches Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen eingetragen werden können. Dies erleichtert den Betreuungsgerichten bei Bedarf die Suche nach einem Bevollmächtigten, bzw. kann das Verfahren zur Bestellung eines Betreuers vermeiden.

Vorliegend handelt es sich lediglich um einen kurzen Überblick über die Thematik. Über konkrete diesbezügliche Fragen möchten Sie bitte eine(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin Ihres Vertrauens konsultieren.